Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Samstag, den 19 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 30 Meffidor VIII.

Bollziehungs-Ausschuß.

Der Bollzichungsausschuß, in Erwägung, daß nuter der Menge von Bittschriften, welche an die Regierung einlangen, einige in unehrerbietigen Aus, drücken abgefaßt sind, die nicht geduldet werden durfen;

In Erwägung, daß den Unterzeichnern einer Bittsschrift sehr oft die fehlerhafte Form, in welcher sie abgefaßt ist, unbekannt senn, und diese also bloß den Urhebern oder Verfassern derselben, zur Last geslegt werden können;

beschließt:

- 1. Alle an die Regierung gestellten Bittchriften, die nicht von dem Bittsteller selbst verfertigt sind, sollen vom ersten August 1800 an, von dem, der sie in seinem Namen verfaßt, unterzeichnet werden, ansonsten dieselben nicht anzunehmen sepen; und so eine Untersüchung wegen dem obenerwähnten Falle statt habe, sollen allein die Unterzeichneten als verantwortlich erklärt sepn.
- 2. Der gegenwärtige Beschluß soll gedrukt, publizirt, wo es nothig ist offentlich angeschlagen, und in dem Tagblatt der Gesetze bekannt gemacht werden.

Bern, den 15. Juli 1800.

Der Prafident bes Bollz. Ausschuffes, (Sign.) Savarv.

Im Ramen des Bollziehungsausschuffes,

Der Interims . General , Secretar . (Sign.) Briatte. Gefetgebung.

Senat, s. Jult.

(Fortsetzung.)

(Beschluf von Rahns Meinung.)

Gegen das unbarmherzige heten der Ralber burch hunde, wodurch ihr Fleisch gewiß nicht gefund gemacht wird; gegen das Aufblasen des Schlachtviehs, welches die Viehhandler und Schlächter zuweilen vornehmen, um dem Bieh ein frisches Unsehen ju geben, habe ich in der Resolution vergebens Verfügungen gesucht. — Auch da, wo vom Fleischverkauf überhaupt die Rede ift, vermiffe ich, daß gar feine Polizenmaßnahme gegen den Verfauf des Fleisches von Geflügel, feine Vorsorge benm Verkaufe theils des Wildpretes und der Fische, da doch diese Thiere auch ihre Kranks heiten haben, die ihr Fleisch ungefund machen konnen. theils mancherlen Migbrauche benm Verkaufe vorgeben. die einen nachtheiligen Ginfluß auf die Gefundheit haben tonnen. Wegen allen diefen gerügten Fehlern und Mangeln der Resolution und aus den in dem Rapport der Commission angeführten Grunden verwerfe ich.

Bonfine findet in dem Beschluß unbestimmt, ob die Munizipalitäten Patentbewilligungen für den Fleischs verkauf versagen können. Um dieser und anderer Mangel willen, verwirft er.

Bay wunscht, daß allgemeine Freyheit des Fleischverkaufs eingeführt werden könne — aber man muß auch darauf Rücksicht nehmen, daß nicht zu gewissen Beiten das Fleisch mangle. Ob es besser sey Taxieren oder nicht, darüber ist er noch nicht ganz mit sich einig; ben ganz freyem Verkauf ware es nicht nothig.

Der Beschluß wird verworffen.

Der Beschluß wird verlesen, der den Boll. Aus

fchuff ju Berkauf des Franciscaner Rlosters in Golothurn bevollmächtigt.

Rubli verlangt eine Commigion. Gie wird be. Schloffen und besteht aus ben B. Luthi v. Gol., Rubli und Mofer.

Mittelholger im Namen ber Conftitutionscom, mifion, legt die Abfassung des 12ten Abschnitts der Berfaffung vor, die angenommen wird. Gie ift folgende:

Zwölfter Abschnitt. Heber die Berfaffung machende Befdworne.

r. Es find über die Verfaffung wachende Gefchwor. ne; jede Wahlversammlung wählt ein Mitglied aus den Borschlägen der Urversammlungen.

2. Um als Mitglied der über die Verfassung ma; chenden Geschwornen gewählt zu werden, muß man das Alter von 40 Jahren erfüllt haben, perheirathet oder es gewesen senn. Bom achten Jahr der Republik an, muß man Mitglied eines der gefeggebenden Rathe, oder des Staatsraths gewesen senn, oder aber Mit, glied der hauptverwaltung, Statihalter, oder Mitglied eines Bahlverfammlungefreis . Gerichtes , ober Friedensrichter gewesen fenn oder noch fenn.

3. Die über die Verfaffung wachenden Geschwornen tonnen fich nicht versammeln, noch berathschlagen, wenn nicht ein Mitglied mehr als der vierte Theil eines der gesetzgebenden Rathe, die Mehrheit des Staaterathe, oder Die Mehrheit der Bahlverfammlungstreis : Berichte eine schriftliche und unterschriebene Rlage über Berfaffungeverletjung eingegeben haben.

4. Wenn eine formliche Rlage über Berletung ber Berfaffung gemacht wird, muß fich das über die Berfassung wachende Geschwornengericht vom Tag der empfangenen Rlage an, innert vierzehn Tagen verfammeln, und vom Tag des Zusammentritts an langstens innert vier Wochen feinen Ausspruch befannt machen.

5. Die über die Berfaffung machenden Beschwornen tonnen fich nicht naher als acht Stunden in Entfernung des Gipes der oberften Gemalten versammeln; fie haben aus dem Rreife ihres Berfammlungsortes während ihren Situngen eine Wache, die mit jener eines der gefezgebenden Rathe, oder des Staatsrathes gleichzählig ift.

6. Benn die über die Berfaffung machenden Beschwornen einen Ausspruch geben " die Berfaffung fen

Entscheidung Diefer Formel: " Die über die Berfaffung wachenden Geschwornen in Kraft der ihnen durch " die Berfaffung jutommenden Gewalt, nachdem fle " die ihnen durch angegebene Afte der , untersucht haben, erflaren diefelbe für verfaffungemis 3 drig, und vernichten fie. "

7. Sobald die über die Berfaffung machenden Geschwornen ihren Ausspruch eröffnet haben, geben fie auseinander.

8. Die über die Verfaffung wachenden Geschwornen versammeln sich auch so oft Abanderungen an der Berfassung den Urversammlungen vorgelegt worden, um Die Abzählung ber eingegangenen Stimmen zu beforgen und den Entscheid bavon bekannt zu machen.

Muret als abgehender Gecretair flattet über ben Buftand der Cangley einen befriedigenden Bericht ab.

Um 6. Juli waren feine Sitzungen in benden Rathen.

Senat, 7. Juli.

Wegen unbinlanglicher Bahl ber anwesenden Glieder fann die Sitzung nicht eröffnet werden.

Senat, 8. Juli. Prafident: Soch.

Der Beschluß wird verlesen, der die aufferordent. lichen Einfuhrgebühren auf Wein und Brantwein im Canton Lugern aufhebt; eben fo jener, ber das foge. nannte Suftgeld im C. Lugern nur von denjenigen Baaren zu erheben verordnet, die wirklich in der Guft abgeladen werden.

Sie werden einer Commission übergeben, die morgen berichten foll, und aus den B. Crauer, Sta. pfer und Kungli besteht.

Bonfie im Ramen einer Commigion legt fol genden Bericht vor:

Der Beschluß des groffen Raths vom 26. Brach. monat 1800 erflart:

1. Dag die Laft, einen Buchtftier ju hab ten, welche auf Partikular eigenthumlichem Boden haftet, lostäustich sey.

2. Unter welchen Bedingniffen Diefer Lodfauf flatt haben fonne. Und

3. Mer in fich hieruber ergebender Streitfache Richter fen.

Guere jur Untersuchung Diefes Befchluffes verordnete Commission glaubte rudfichtlich auf den erften Dunkt verlest ", fo bedienen fie fich zu Befanntmachung ihrer | die Constitution gu Rathe ziehen zu muffen; fier fagt

im 13. Art. wortlich fo: " Der Grund und Boben tann mit feiner Laft, Bins, oder Dienftbarfeit befch wert werben, wovon man fich nicht lostaufen tonnte. " Freylich tonnte einer hier fagen, Die Confitution genau und buchftablich betrachtet, rede einzig nur von der Butunft, ohne den Unschein gu haben, hieben fchon bestehende Bertrage, oder anerkannte Berpflichtungen auf mas immer fur eine Beife verleten, verändern, oder entfraften zu wollen. Es beiffe nem. lich, der Grund und Boden tonne git teiner Laft befchwert werden, hiemit rede er nur von der Bufunft, benn wenn Diefer Grundfatz fich auf Das Bergangene erftrecken wollte, fo mußte es beiffen, fein Grund und Boden tonne mit einer Laft be fch wert fenn, Die nicht losgekauft werden tonne.

Allein da Ihr, Burger Gefeggeber, durch mehrere Gefetse bereits fchon entschieden habet, daß der 13. Art. Der Constitution auch auf das Bergangene wirte, fo will die Commigion Guerm fcon aufgestellten Grund. fat getreu, gerne biefen Ginwurf als irrig verachten: und zwar um fo eber, alle auf eigenthumlichem Boben haftende Laft und Befchwerden lostaufen gu tonnen, eine naturliche Folge der unveraufferlichen Frenbeit des Menschen ju fenn scheint, traft welcher der frene Mensch auch die Frenheit haben muß, feinen eigenthumlichen Boden fren und unbeschwert befiten ju tonnen, in fo fern er andurch das naturliche Recht des Rebenmenschen, oder das nothwendig allgemeine Boht nicht verlegt, ober bann dem verlegten genug ju thun vermag. Go scheint es also in dem Sinn der Berfaffung zu liegen, daß die Beschwerde einen Buchtstier zu halten, eben fo gut als eine Feodalbeschwerde lostäuflich senn solle. Freylich wird es immer noch Gattungen von dergleichen Befchwerden geben, die auf den Gutern haften, ohne daß felbe von ihnen loggeriffen werden tonnen: ale g. B. angedingte, erkaufte, oder durch Rechtsspruche empfangene Rechte auf Bafferquellen, Solg : Buf. und Sahrwege ic. Biele dergleichen Befchwerden find von der Ratur felbst einem Grundstuck aufgelegt, weil oft ohne diese Beschwerde Partitularen und Gemeinheiten entweder gar nicht, oder doch nur beschwerlich existie. ren fonnten. hier aber ift dief gang nicht der Fall, inbem die in der Frage liegende Laft oder Beschwerde nach Univeisung des zien und gien Punkte, Der Be. meinde volltommen erfest werden foll.

Diese Last kann nur gegen so viel Grund und Boben lodgekauft werden, als der Richter, der Entschadigung dieser Beschwerde, und dem Unterhalt eines solchen Thiers angemessen finden wird. Hiemit kanni die Gemeinde durch einen solchen Loskauf nie zu Schasden kommen und es leidet unter diesem Loskauf weder die Natur der Sache, noch die Gerechtigkeit.

Nur könnte man sagen, es ware zufolge des 4ten Punkts durch die Ausstellung fünf unparthenischer Mansner, den streitenden Parthenen ein inconstitutioneller Richter angewiesen. Allein die Commission fand den Beweggrund hiezu in der Voraussetzung, daß in dersten Streitfällen, wo ganze Gemeinden interessiert sind, oft auch bennahe alle Distriktsrichter austreten, und folglich die Streitsachen unter weit größerm Kostensauswand an die Cantonsgerichte übergehen mußten. Im dieses auszuweichen ist also weislich der ganz einfache Schiedrichter fünf unparthenischer Männer angewiesen.

Defiwegen rath Euch die Commission einmuthig die Annahme des Beschlusses an.

Der Beschluß wird ohne Difcussion angenomment. Er ist folgender:

Auf die Bittschrift des Jacob Mener von Willinersgen, Distrikt Sarmenstorff, Canton Baden, betreffend die Unterhaltung eines Zuchtstiers, und die Loskausfung von dieser Beschwerde.

In Erwägung, daß laut dem 13. f. der Conflitustion, kein Grund und Boden mit unablöslicher Besschwerde (Last) behaftet senn kann;

In Erwägung, daß der Eigenthumer folcher Grundsstücke, worauf diese Last haftet, sehr benachtheiligt, und dadurch die Eultur des Bodens gehindert wird; weil dieselben weder vertheilt noch stückweis veräusset werden können;

In Erwägung, daß ben einer solchen Loskausfungt dafür gesorgt werden muß, daß dergleichen Thiere ihren bestimmten und natürlichen Unterhalt haben, welches mit einer Summe Gelds nicht immer der Fall senn würde — hat der grosse Nath beschlossen:

- partifular eigenthumlichen Boden haftet, ift lode kaufich erklart.
- 2. Dersenige, der ein folches pfandbares Gut' vont dieser Last befreyen will, ist gehalten, der Gesmeinde eine hinlangliche Strecke Landes anzuweissen und zu überlassen, welches der Entschädigung dieser Last und dem Unterhalt eines solchen Tieseres verhältnismäßig angemessen ist.
- 3. Es steht jedoch den Partheyen fren, sich gutlich auch auf andere Beise zu vergleichen.

4. Falls wegen Ausführung des h. 2. Streitigkeisten entstehen sollten, so soll das Distriktsgericht den Parthenen sunfzehen unparthenische sachkundige Männer vorschlagen, von denen jede Parthen fünf ausschlägt, und die fünf überbleibenden die Sache entscheiden.

5. Diefes Gefet foll gedrukt, offentlich bekannt gemacht, und wo es nothig ift, angeschlagen

werden.

(Die Fortf. folgt.)

Inlandische Nachrichten.

Bern, am 15. Juli. Auf den Bericht des Burgers Dekan Ith, daß beträchtliche Summen zur Unsterflützung der Unglücklichen in den verheerten Kantonen aus Dännemark eingegangen, und auf seine Anzeige, daß man daselbst eine Arbeitsanstalt, wie die in den Buchthäusern zu Bern, errichten möchte, und deswegen einige Arbeiter von hier aus zu haben wünsche, erließ der Vollziehungsausschuß folgendes Schreiben an Bürger Ith:

"Die von Ihnen mitgetheilte Rachricht, baf von Dannemark beträchtliche Summen zur Unterstützung ber unglucklichen Gegenden Selvetiens, die der Krieg verwüstete, in Ihre Sande gefloffen find, gewährte dem Vollziehungsausschuß in mehr als einer hinsicht das lebhafteste Vergnügen. Gehr troftend ift schon die Erfahrung, daß die Stimme der Schlachtopfer menschlicher Leidenschaften, und die ihres namenlosen Elendes, auch in die entferntesten Gegenden, wo sonst ihr Glud verfundet wurde, bas fie ben maßigem Wohlstande in friedlichen Thalern genoffen, gedrungen ift, und thatige Menschenliebe erweckt hat; und troftender noch muß dieselbe einer Regierung fenn, die im Gedränge der traurigsten Umftande des Vaterlan-Des, ihr Mitleiden und Wohlwollen auf eine wirksame Art denen nicht beweisen konnte, welche die gerechteften Unipruche auf volle Gulffeistung haben. "

"Der Bollziehungsausschuß ladet Sie ein, die Menschenfreunde in Dannemart, von welchen jene Bohlthaten gekommen sind, seiner lebhaften Gefühle der Dankbarkeit zu versichern; und Ihnen sen hiemit der Dank entrichtet, der Ihren Sorgen und Bemühungen um Linderung des menschlichen Elendes gebühret."

"Das Begehren, welches am Schlusse Jhres Briefest bengefügt wurde, ist durch die vorhergehende Nachricht zu gut empsohlen, als daß demselben nicht ganz-

lich entsprochen werden sollte. Der Regierungsstatts halter von Bern hat bereits den Auftrag erhalten, Ihnen die nothigen Weisungen, in Betreff der Arbeit, die in den Zuchthäusern des ehemaligen Standes Bern verfertigt sind, und in Ansehung der zu treffenden Einsrichtung, zukommen zu lassen; und der Vollziehungssausschuß bevollmächtiget Sie hiemit, einem oder mehreren von den Vorstehern der Arbeitsanstalt, die Sie sür die geschiktesten halten, Ihre Anträge zur Errichtung eines as allichen Etablissements in Dännemark zu machen. Er wird sieh freuen, wenn Ihre dissalsigen Wünsche vollkommen erfüllt werden.

Lugano, 13. Juli. Jest haben wir in ben italienischen Cantonen auch noch cisalpinische Truppen. Hoffentlich werden sie hier nicht lange verweilen, sons dern gegen Bundten bestimmt fenn. - Ein unseliger Damon waltet igt über une, und verwickelt und verschlimmert unser Schicksal täglich mehr. Biehvest , Rrieg , Zerruttung , Lahmung im Innern, elendes Rabalenwesen — — wenn das noch lange so fortgeht : fo haben wir gulett eine Republit von Bettlern und Schuldnern. — 3ch gestebe, daß mir ben meinen Arbeiten aller Muth finft, beym Anblit des Elende unfere Baterlande, und eben Diefer Unblit treibt meine Rrafte immer wieder von neuem auf. ju retten, mas fich noch retten laft. 3ch glaube, Dieses ift die Empfindung und Geschichte jedes offent. lichen Beamten in der Schweig, Dem das Beil feiner Mitbruder am Bergen liegt.

Burich, 16. Juli. Gewiß hat Die Ginheit feis nen gefährlicheren Feind, und der Foderalismus keine ftartere Stute, als gerade unfere lumpichte Staats. ofonomie. Bald verbindet man mit dem Wort Ginheit, den Begriff von Berftorung aller bisherigen Ginfunfte und Reffourcen, und von Abgaben, die entweder wegen ihrer Reuheit druckend find, oder die man aus Mangel der Genauigkeit und Rraft nicht eintreis ben fann. Bald überall borte man fagen : wir wol len gerne für uns bezahlen und liparen, aber nicht für andere. Unftreitig konnten einsweilen die Behenden, die einzige feste Grundlage unserer Staatsotonomie fenn, und unfere Demagogen hatten dem Foderalifm feinen groffern Dienst erweisen tonnen, als über Dies fen wichtigen Gegenstand, wieder so leichtsinnig abzus sprechen.

Groffer Rath u. Genat, 13. Juli. Nichts